

# Neues Ehegüterrecht : Fristen beachten!

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **43 (1987)**

Heft 3

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845463>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aber die Tatsache ist, dass es vielen sehr gut geht, auch wenn so und so viele Männer während vielen Monaten arbeitsabwesend sind, weil sie für unser Land ihren geforderten Einsatz leisten. Ist die Aufgabe der Frau und Mutter nicht auch eine Aufgabe, die dem ganzen Land dient?

Die Kommissionsarbeit für das zur Abstimmung vorgeschlagene KVMG dauerte mehr als 6 Jahre. Käme ein Nein zustande, würden bis zur Verwirklichung von entscheidenden Verbesserungen im Krankenwesen und Muttertaggeld wieder sehr viele Jahre verstreichen.

Bei einer Ablehnung würde nicht nur das Mutterschafts-Taggeld, sondern es würden auch andere, gerade für uns Frauen wichtige Verbesserungen abgelehnt:

- Zeitlich unbeschränkte Leistungen bei Spitalaufenthalt (heute ist damit nach 2 Jahren Schluss), was sich vor allem für ältere, chronisch-krankte Patienten sehr segensreich auswirken wird.
- Mehr Beiträge bei spitalexterner (Haus-)Krankenpflege, was besonders diejenigen betrifft, die ihre betagten Eltern daheim pflegen.
- Bundesbeiträge an Krankenkassen - eine Massnahme zur Eindämmung der Kostensteigerung der Krankenversicherung, was vorwiegend die Familien bei den Prämien für die Kinder stärker entlasten wird.

**Mit einem JA zur Teilrevision des KVMG am 6. Dezember werden die Familie wie auch die Alleinerziehenden bessergestellt.**

## NEUES EHEGÜTERRECHT

### Fristen beachten !

Im Hinblick auf die Einführung des neuen Eherechts, das ab 1. Januar 1988 für rund 1,5 Millionen Paare gilt, sollten die Eheleute ihre güterrechtliche Situation überdenken. Wird nämlich eine bestimmte Sonderregelung gewünscht, so müssen verschiedene Fristen eingehalten werden. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat die entsprechenden Möglichkeiten zusammengestellt.

(sda) Die überwältigende Mehrheit der rund 1,5 Millionen Ehepaare in der Schweiz hat keinen Ehevertrag und fällt damit automatisch unter das neue Ehegüterrecht und den neuen ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Die rund 10%, die einen Ehevertrag abgeschlossen haben, bleiben

dem alten Güterrecht unterstellt.

- Haben die Ehegatten keinen Ehevertrag und wollen dennoch unter dem alten Güterrecht bleiben, können sie bis spätestens Ende 1988 eine gemeinsame schriftliche Erklärung beim Güterstandsregisteramt

an ihrem Wohnsitz einreichen. Damit sind sie auch künftig dem alten Güterstand der Güterverbindung unterstellt. Der Mann ist damit weiterhin Verwalter und Nutzniesser des eingebrachten Frauenguts. Bei der Auflösung der Ehe fallen wie bisher zwei Drittel der ehelichen Ersparnisse an den Mann oder seine Erben und ein Drittel an die Frau oder ihre Nachkommen. Diese Lösung ist allerdings nur möglich, wenn beide Ehegatten damit einverstanden sind.

- Haben die Ehegatten keinen Ehevertrag und will ein Ehegatte, dass auf das bisher in der Ehe Ersparte die alten Teilungsregeln (Errungenschaft des Mannes: 2/3 Mann, 1/3 Frau; Arbeitserwerb der Frau: 100% der Frau) Anwendung finden, kann er dies dem Partner schriftlich bekanntgeben. Diese Erklärung muss dem Ehegatten bis spätestens am 31. Dezember 1987 zugegangen sein. Was nach dem 1. Januar 1988 erspart wird, untersteht auf jeden Fall dem neuen Recht (gesamte Errungenschaft je zur Hälfte dem Mann und der Frau).
- Haben die Ehegatten keinen Ehevertrag und wollen sie beide das bisher erworbene Vermögen nach altem Recht teilen, aber künftig - wie dies das Gesetz vorsieht - dem neuen Recht unterstehen, können sie ihren bisherigen Güterstand bis zum 31. Dezember 1987 formlos auflösen und nach bisherigem Recht abrechnen.
- Ehegatten, die dem alten Recht unterstellt bleiben, weil sie in einem Ehevertrag den Güterstand

der Güterverbindung abgeändert haben (beispielsweise durch Zuweisung des ganzen Vorschlages an den überlebenden Ehegatten), können dem Güterrechtsregisterführer gemeinsam schriftlich erklären, dass sie sich dem neuen Güterrecht unterstellen. Damit gilt für die Ehegatten der neue Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Trotzdem bleibt der bisherige Ehevertrag weiterhin gültig, nur ist die darin vorgesehene Teilung des Vorschlages nicht nur auf die Ersparnisse des Mannes, sondern neu auch auf jene der Frau anwendbar. Die Unterstellungserklärung muss dem Güterrechtsregister bis spätestens 31. Dezember 1988 zugestellt werden. Nach diesem Datum können sich die Ehegatten dem neuen Recht immer noch mit einem neuen Ehevertrag unterstellen.

- Ehegatten, die statt einer altrechtlichen Gütergemeinschaft (der Mann verwaltet das gemeinschaftliche Vermögen) eine neurechtliche Gütergemeinschaft (die Ehegatten verwalten zusammen das gemeinschaftliche Vermögen) wünschen, müssen einen neuen Ehevertrag abschliessen. Wird die Ehe nach dem 1. Januar 1988 geschieden oder nach diesem Zeitpunkt richterlich die Gütertrennung angeordnet, so richten sich die gegenseitigen güterrechtlichen Ansprüche nach wie vor nach dem alten Recht, wenn die Scheidungsklage oder das Begehren auf Anordnung der Gütertrennung bis zum 31. Dezember 1987 beim Gericht hängig gemacht wurde.